

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. Juli 2010
GZ 302.106/001-S4-2/10

Entwurf eines KünstlerInnensozialversicherungs- Strukturgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 24. Juni 2010, GZ BMASK-21119/0010-II/A/1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes und nimmt aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Mit dem neuen KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, die selbständige künstlerische Tätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden, um damit das formale Hindernis für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beseitigen.

Den Materialien zufolge wird im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die Administration dieser Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen mit einem jährlichen Mehraufwand in der Höhe von 4.200 EUR für angenommene 300 Anträge zu rechnen sein.

Weiters ist die Einrichtung eines Servicezentrums bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft als Auskunft- und Unterstützungsstelle für alle Kunstschaffenden geplant. Hierfür werden einmalige Errichtungskosten in der Höhe von 120.000 EUR sowie laufende Kosten in der Höhe von 243.500 EUR für den Betrieb des Zentrums geschätzt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die finanziellen Erläuterungen keine nachvollziehbare Herleitung der oben angeführten Beträge enthalten.

Was etwaige Mehrausgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung betrifft, wird in den Materialien lediglich ausgeführt, dass durch die gleichzeitige Verminderung der Verwaltungskosten beim AMS und der SVA im Ergebnis keine nennenswerten Ausgaben zu erwarten seien. Eine Kostenkalkulation, die diese Annahme stützen könnte, fehlt jedoch gänzlich.

Nach Berechnungen des Rechnungshofes würden sich unter Zugrundelegung der in den Materialien geschätzten - jedoch nicht näher begründeten - 300 Fälle und einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 95 Tagen sowie der durchschnittlichen Höhe des Arbeitslosengeldes von 25,9 EUR pro Tag (Quelle: Website des AMS) nämlich jährliche Mehrausgaben in der Höhe von 738.150,00 EUR errechnen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insgesamt nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zum Inhalt des Entwurfs:

Mit dem neuen Gesetz sollen zwar rechtliche Grundlagen für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geschaffen werden, etwaige Rechtsfolgen im Falle missbräuchlicher Verwendung der Ruhendmeldungen fehlen hingegen.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass weder im Entwurf noch in den Erläuterungen Erwägungen angestellt wurden, ob KünstlerInnen die rechtliche Stellung von Arbeitslosen mit Wiedereinstellungszusage zukommt, oder die allgemeinen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit gelten sollen (bspw. Vermittlungs- und Umschulungsverpflichtungen u.Ä.m.).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: